

**Erscheinungsdatum: 19.06.2024**

**Bekanntmachung der Landeshauptstadt Kiel**  
**Bekanntmachung der Veröffentlichung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 994V „Steinbrücke“ nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Zur Planerhaltung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 994V „Steinbrücke“, der gemäß dem vormaligen § 13b BauGB aufgestellt wurde, wird ein ergänzendes Verfahren gemäß § 215a BauGB durchgeführt. Geltungsbereich:



Der vom Bauausschuss in der Sitzung am 06.06.2024 gebilligte und zur Veröffentlichung im Internet bestimmte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 994V „Steinbrücke“ der Landeshauptstadt Kiel für ein Baugebiet im Stadtteil Kiel Neumühlen-Dietrichsdorf, zwischen der Schönkirchener Straße, der Oppendorfer Straße und dem Scheidebach als Grenzgraben zur Gemeinde Schönkirchen und die Begründung sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB für die Dauer der Veröffentlichungsfrist vom **20.06.2024** bis zum **26.07.2024** im Internet veröffentlicht und können unter der Internetadresse: [www.kiel.de/bauleitplanung](http://www.kiel.de/bauleitplanung) sowie im Digitalen Atlas Nord als zentrales Landesportal des Landes Schleswig-Holstein ([www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung](http://www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung)) eingesehen werden.

**Folgende Unterlagen werden zusätzlich veröffentlicht:**

- Behandlung der Stellungnahmen aus den bereits erfolgten Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen
- Lärmtechnische Untersuchung, Verkehrslärm nach DIN 18005
- Stellungnahme zu veränderten Gebäudehöhen der Planung v. 05.12.2023 im Verhältnis zur Lärmtechnischen Untersuchung vom 16.09.2019
- Ökologische Bodenbewertung
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß § 44 BNatSchG
- Grünordnerischer Fachbeitrag
- Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 2 BauGB
- Teilflächenbilanzierung und Gewässernachweis gemäß dem Erlass: „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser-Teil 1: Mengenbewirtschaftung“ (A-RW1)
- Qualifizierter Freiflächenplan

**Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:**

**Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:** Auswirkungen auf die Lebensräume von Tieren (insbesondere Brutvögel und Fledermäuse); Bestandsaufnahme Bäume und Biotoptypen; Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen; Eingriffe während der Bauphase; faunistische Potentialanalyse; baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren

**Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit:** Beeinträchtigung durch Verkehrslärm; Verstärkung des Verkehrsaufkommens; Empfehlungen für Lärmschutzmaßnahmen; Schaffung von nachgefragtem Wohnraum; Einrichtung von Spiel- und Aufenthaltsflächen

**Schutzgut Fläche und Boden:** Hinweise zur Qualität/Bedeutung des Bodens; ökologische Bodenbewertung; Beeinträchtigungen durch Abgrabungen und Auffüllungen; Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen; Grundaussgleich; Vorbelastungen/Altlasten

**Schutzgut Wasser:** Einrichten eines Gewässerrandstreifens; Empfehlungen zur Reduzierung des Oberflächenabflusses; Rückhaltmaßnahmen; Wasserhaushaltsbilanz

**Schutzgut Luft und Klima:** Hinweise zum Energiekonzept; Inanspruchnahme klimaaktiver Flächen; Anlage von Gründächern; Erhalt Gehölzbestand; Neupflanzung Einzelbäume; Begrünung von Freiflächen

**Schutzgut Landschaft:** Einbindung der Gebäude in das Orts- und Landschaftsbild; Baumpflanzungen; Erhalt Gehölzflächen am Scheidebach

**Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:** Hinweise zum Umgang mit Funden von Kulturdenkmälern

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen: Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Sie sollen elektronisch per E-Mail an [beteiligung@kiel.de](mailto:beteiligung@kiel.de) übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich an die Landeshauptstadt Kiel, Der Oberbürgermeister, Stadtplanungsamt, Fleethörn 9, 24103 Kiel oder während der Öffnungszeiten (s.u.) zur Niederschrift abgegeben werden. Kindern und Jugendlichen ist gleichermaßen die Möglichkeit gegeben, sich über die Planung zu informieren und Anregungen anzubringen.

Für nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gilt gemäß § 4a Absatz 5 Satz 1 BauGB, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 994V „Steinbrügge“ unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 994V „Steinbrügge“ nicht von Bedeutung ist.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet können die Planungsunterlagen vom **20.06.2024 bis zum 26.07.2024** im Rathaus, Fleethörn 9, 24103 Kiel, in Schaukästen auf dem Flur und im Vorraum des Zimmers 462a/b (4. Geschoss) eingesehen werden. Die Planungsunterlagen sind frei zugänglich. Auf Wunsch wird die Planung erläutert (montags/dienstags/donnerstags/freitags von 8:30 bis 13:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit ausliegt.